

## Gebührenverzeichnis der Gemeinde Rammingen

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<b>Ablehnung eines Antrages</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>1/10 bis volle Gebühr</b> <b>min. 1,5 €</b>
2.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<b>1,5 bis 2.500 €</b>
3.	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<b>1,5 bis 100 €</b>
4.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche je angefangener Stunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	<b>1,5 bis 50 €</b>
5.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	<b>1 vom Tausend</b> der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens <b>50 €</b> maximal <b>2500 €</b>
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	<b>Wie 5.1</b>
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	<b>5 €</b> je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens <b>25 €</b>
6.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung) von gesetzlichen Vorgaben oder gemeindlichen Bestimmungen	<b>2,5 bis 500€</b>

<b>7.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
<b>7.1</b>	amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	<b>1,5 bis 125€</b>
<b>7.2</b>	amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücke mit der Urschrift je Seite	<b>0,5 bis 5 € min. 1,5 €</b>
<b>8.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
<b>8.1</b>	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, soweit nicht anders bestimmt ist	<b>1,5 bis 50 €</b>
<b>8.2</b>	Gebührenfrei sind: 1. Spendenbescheinigungen 2. Negativzeugnisse gemäß § 28 Abs. 1 BauGb	
<b>9.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
<b>9.1</b>	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	<b>2,5 bis 25 €</b>
<b>9.2</b>	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Bestattungsverordnung)	<b>2,5 bis 15 €</b>
<b>10.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
<b>10.1</b>	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<b>10 bis 50 €</b>
<b>10.2</b>	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
<b>10.2.1</b>	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	<b>25 bis 100 €</b>
<b>10.2.2</b>	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	<b>50 bis 200 €</b>
<b>11.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder  Bei Sachen über 500 € Wert	<b>2 % des Wertes mindestens jedoch 1,5 €</b>  <b>2 % von 500 € +1% des Mehrwertes</b>
<b>12.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>2,5 bis 500 €</b>

<b>13.</b>	<b>Gutachten</b> Nach dem Wert des Gegenstandes	<b>1-5%, min. jedoch 12,5€ je angefangene Stunde</b>
<b>14.</b>	<b>Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren</b> , je Person	<b>5 bis 50 €</b>
<b>15.</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>15.1</b>	Auskünfte aus dem Melderegister	
<b>15.1.1</b>	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	<b>5 €</b>
<b>15.1.1.1</b>	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 BMG)	<b>5 €</b>
<b>15.1.2</b>	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	<b>10 €</b>
<b>15.1.3</b>	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	<b>1,5 € je Person</b>
<b>15.1.4</b>	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	<b>15 bis 2.500 €</b>
<b>15.2</b>	Datenübermittlungen	
<b>15.2.1</b>	regelmäßige Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	<b>1,5 €</b> jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
<b>15.2.2</b>	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	<b>10 bis 2.500€</b>
<b>15.3</b>	<b>Auskunftssperren</b>	
<b>15.3.1</b>	Erstmalige Eintragung (§33 MG)	<b>20 €</b>
<b>15.3</b>	Verlängerung wegen Fristablauf	<b>10 €</b>
<b>15.4</b>	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	<b>5 €</b>
<b>15.5</b>	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	<b>5 bis 500 €</b>
<b>15.6</b>	Gebührenfrei sind:	
<b>15.6.1</b>	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
<b>15.6.2</b>	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
<b>15.6.3</b>	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
<b>16</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungen, Beschwerde usw.)	
<b>16.1</b>	Wenn im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die gebühr einem	<b>5 bis 250€</b>

	Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
<b>16.2</b>	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs 4)	<b>1/10 bis ½ der vollen Gebühr, min. 1,5€</b>
<b>18.</b>	<b>Sammlungen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	<b>10 bis 200 €</b>
<b>18.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
<b>18.1</b>	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
<b>18.1.1</b>	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	<b>5 €</b>
<b>18.1.2</b>	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	<b>10 €</b>
<b>18.1.3</b>	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	<b>6,5 €</b>
<b>18.2</b>	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bis A4 Für die erste Seite Für jede weitere Seite  Größer A4 Für die erste Seite Für jede weitere Seite	<b>0,75 € 0,50 €  1,25 € 1,00 €</b>
<b>19</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erstellung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	<b>10 – 250€</b>
<b>20</b>	<b>Zurücknahme eines Antrages</b>	<b>1/10 bis ½ der vollen Gebühr, min. 1,5€</b>